

Amtsblatt der Europäischen Union

C 33



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

2. Februar 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 33/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Februar 2017: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	1
2017/C 33/02	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	2

Rechnungshof

2017/C 33/03	Sonderbericht Nr. 36/2016 — „Beurteilung der Regelungen für den Abschluss der Programme für Kohäsion und ländliche Entwicklung des Zeitraums 2007-2013“	3
--------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2017/C 33/04	Besondere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/03/2017 — Erasmus Charta für die Hochschulbildung 2014-2020	4
--------------	--	---

DE

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2017/C 33/05	Entscheidung des Gerichtshofs vom 31. März 2016 in der Rechtssache E-4/15 — Icelandic Financial Services Association gegen EFTA-Überwachungsbehörde (<i>Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde — Staatliche Beihilfe — Zulässigkeit — Klagebefugnis — Status eines Verbandes</i>)	6
2017/C 33/06	Urteil des Gerichtshofs vom 19. April 2016 in der Rechtssache E-14/15 — Holship Norge AS gegen Norsk Transportarbeiderforbund (<i>Artikel 31, 53 und 54 des EWR-Abkommens — Wettbewerbsrecht — Kollektivverträge — Arbeitskampfmaßnahmen — Niederlassungsfreiheit</i>)	7

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 33/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	8
--------------	--	---

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Februar 2017: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. Februar 2017

(2017/C 33/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0790	CAD	Kanadischer Dollar	1,4097
JPY	Japanischer Yen	122,25	HKD	Hongkong-Dollar	8,3720
DKK	Dänische Krone	7,4370	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4817
GBP	Pfund Sterling	0,85418	SGD	Singapur-Dollar	1,5240
SEK	Schwedische Krone	9,4253	KRW	Südkoreanischer Won	1 247,86
CHF	Schweizer Franken	1,0680	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4837
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4270
NOK	Norwegische Krone	8,8830	HRK	Kroatische Kuna	7,4645
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 424,00
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7782
HUF	Ungarischer Forint	309,78	PHP	Philippinischer Peso	53,713
PLN	Polnischer Zloty	4,3186	RUB	Russischer Rubel	64,8674
RON	Rumänischer Leu	4,5478	THB	Thailändischer Baht	37,894
TRY	Türkische Lira	4,0581	BRL	Brasilianischer Real	3,3918
AUD	Australischer Dollar	1,4225	MXN	Mexikanischer Peso	22,3405
			INR	Indische Rupie	72,7540

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2017/C 33/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 235

Der folgende Wortlaut wird mit der Abbildung als zweiter Absatz unter dem Abschnitt **Allgemeines** eingefügt:

„Gewebe, teilweise mit regelmäßig angeordneten Punkten aus Kunststoff überzogen, die dem Gewebe Rutschfestigkeit verleihen, gelten nicht als ‚Gewebe, die (...) Muster aufweisen‘ im Sinne der Anmerkung 2 Buchstabe a Nummer 4 zu Kapitel 59. Das Gewebe gilt als lediglich bestrichen oder überzogen, sofern die objektiven Merkmale der Ware keinen Hinweis darauf geben, dass die Ware weder bestrichen noch überzogen, sondern in anderer Art behandelt wurde (z. B. bedruckt).



⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 36/2016

„Beurteilung der Regelungen für den Abschluss der Programme für Kohäsion und ländliche Entwicklung des Zeitraums 2007-2013“

(2017/C 33/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 36/2016 „Beurteilung der Regelungen für den Abschluss der Programme für Kohäsion und ländliche Entwicklung des Zeitraums 2007-2013“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU-Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BESONDERE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/03/2017

Erasmus Charta für die Hochschulbildung 2014-2020

(2017/C 33/04)

1. Einführung

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (*Amtsblatt der Europäischen Union* L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

2. Ziele und Beschreibung

Die Erasmus Charta für die Hochschulbildung bildet den allgemeinen Qualitätsrahmen für europäische und internationale Kooperationsaktivitäten, die eine Hochschuleinrichtung im Rahmen des Programms durchführen kann. Die Verleihung einer Erasmus Charta für die Hochschulbildung ist eine Grundvoraussetzung für alle Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder, die nach einem entsprechenden Antrag an der Lernmobilität von Einzelpersonen und/oder der Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms teilnehmen möchten. Für Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern ist die erwähnte Charta nicht erforderlich; der Qualitätsrahmen wird durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den Hochschuleinrichtungen abgesteckt. Die Charta wird für die gesamte Laufzeit des Programms verliehen. Die Umsetzung der Charta wird überwacht; etwaige Verletzungen der niedergelegten Grundsätze und Pflichten können einen Entzug durch die Europäische Kommission zur Folge haben.

3. In Frage kommende Antragsteller

Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder können einen Antrag für eine Erasmus Charta für die Hochschulbildung stellen:

- in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- in einem EWR-/EFTA-Land (Island, Liechtenstein, Norwegen), in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Türkei.

Die nationalen Behörden benennen unter den Antragstellern die Hochschuleinrichtungen⁽¹⁾, die für eine Teilnahme an der Lernmobilität von Einzelpersonen und/oder die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms in Frage kommen.

4. Frist für die Einreichung der Anträge und voraussichtliches Datum der Veröffentlichung der Auswahlresultate

Das korrekt ausgefüllte Online-Antragsformular ist bis spätestens 31. März 2017 um 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Ortszeit, Mitteleuropäische Zeit MEZ).

Die Auswahlresultate werden voraussichtlich am 1. Oktober 2017 bekannt gegeben.

⁽¹⁾ „Hochschuleinrichtungen“ wie unter Artikel 2 der Erasmus+ Rechtsgrundlage definiert, sind:

- a) alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- b) alle Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten.

5. Ausführliche Informationen

Informationen über das Programm sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/erasmus-plus>

Die Anträge sind unter Beachtung der von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bereitgestellten Anleitung zu stellen, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/erasmus-charter-for-higher-education-2014-2020-selection-2018_en

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

ENTSCHEIDUNG DES GERICHTSHOFS

vom 31. März 2016

in der Rechtssache E-4/15

Icelandic Financial Services Association gegen EFTA-Überwachungsbehörde

(Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde — Staatliche Beihilfe — Zulässigkeit — Klagebefugnis — Status eines Verbandes)

(2017/C 33/05)

In der Rechtssache E-4/15 Icelandic Financial Services Association gegen EFTA-Überwachungsbehörde — Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 298/14/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 16. Juli 2014, bekannt gegeben im ABl. C 400 vom 13.11.2014, S. 13 und in der EWR-Beilage Nr. 66 vom 13.11.2014, S. 1. (im Folgenden „angefochtene Entscheidung“), zur Einstellung des Beihilfeverfahrens im Zusammenhang mit bestehenden Beihilfen für den Icelandic Housing Financing Fund (Íbúðalánasjóður) — erließ der Gerichtshof, unter Mitwirkung seines Präsidenten Carl Baudenbacher (Berichterstatter) sowie der Richter Per Christiansen und Páll Hreinsson, am 31. März 2016 eine Entscheidung mit folgendem Tenor:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
 2. Icelandic Financial Services Association trägt die eigenen Kosten sowie die für die EFTA-Überwachungsbehörde entstandenen Kosten.
 3. Die Regierung Islands trägt ihre eigenen Kosten.
-

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 19. April 2016****in der Rechtssache E-14/15****Holship Norge AS gegen Norsk Transportarbeiderforbund***(Artikel 31, 53 und 54 des EWR-Abkommens — Wettbewerbsrecht — Kollektivverträge — Arbeitskampfmaßnahmen — Niederlassungsfreiheit)*

(2017/C 33/06)

In der Rechtssache E-14/15, Holship Norge AS gegen Norsk Transportarbeiderforbund — ERSUCHEN des obersten norwegischen Gerichtshofs (Norges Høyesterett) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs betreffend die Auslegung des EWR-Abkommens, insbesondere der Artikel 31, 53 und 54 — erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Carl Baudenbacher (Berichterstatter) sowie den Richtern Per Christiansen und Páll Hreinsson, am 19. April 2016 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die für Kollektivverträge geltende Ausnahme von den EWR-Wettbewerbsvorschriften gilt weder für die Beurteilung einer Vorrangklausel wie der in Rede stehenden Klausel, noch für den Einsatz eines Boykotts gegen einen Hafennutzer, um die Annahme eines Kollektivvertrags zu erreichen, wenn diese Annahme dazu führen würde, dass der Hafennutzer dem Einkauf von Lösch- und Ladearbeiten bei einem anderen Unternehmen — wie dem in Rede stehenden Verwaltungsbüro — gegenüber dem Einsatz seiner eigenen Beschäftigten für dieselben Tätigkeiten den Vorzug geben muss.
2. Die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens können auf ein System wie das oben beschriebene System getrennt oder zusammen angewendet werden.
3. Sollte ein Hafen wie der in Rede stehende Hafen nicht als wesentlicher Teil des EWR-Gebiets angesehen werden, müssen bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine beherrschende Stellung auf das EWR-Gebiet oder einen wesentlichen Teil davon erstreckt, identische oder vergleichbare Verwaltungsbürosysteme, die möglicherweise in anderen Häfen bestehen, berücksichtigt werden.
4. Ein Boykott wie der in Rede stehende Boykott, mit dem die Annahme eines Kollektivvertrags, der ein System mit einer Vorrangklausel vorsieht, erreicht werden soll, dürfte Unternehmen aus anderen EWR-Staaten davon abhalten bzw. sie daran hindern, sich niederzulassen, und stellt damit eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 31 des EWR-Abkommens dar.
5. Ob sich der Bedarf des Unternehmens an Lösch- und Ladedienstleistungen als sehr begrenzt oder sporadisch herausstellt, ist für die Beurteilung der Frage, ob eine Beschränkung vorliegt, unerheblich.
6. In einer Situation wie der des Hauptverfahrens ist es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beschränkung unerheblich, dass das Unternehmen, gegen den sich der Boykott richtet, einen anderen Kollektivvertrag für seine eigenen Hafentarbeiter anwendet.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2017/C 33/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„CHAROLAIS DE BOURGOGNE“

Nr. EU: PGI-FR-02099 — 8.12.2015

g.U. () g.g.A (X)

1. Name

„Charolais de Bourgogne“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das „Charolais de Bourgogne“ ist ein Rindfleisch, das von Rindern der Rasse „Charolais“ stammt (wobei beide Elternteile der Rasse „Charolais“ angehören müssen), die folgenden Kriterien entsprechen:

KLASSE sowie Mindest- und Höchstalter	Mindestgewicht des Schlachtkörpers	Fleischigkeit	Fettgewebe
Rind 14-24 Monate	320 kg	E, U, R	2-3-4
Färse mindestens 24 Monate	280 kg	E, U, R	2-3-4
Kuh höchstens 10 Jahre	330 kg	U, R	2-3-4

„Charolais de Bourgogne“ ist ein kräftig rotes, fein durchwachsenes, wenig fettes Fleisch, das nur wenige Sehnen enthält und zart und saftig ist.

Es wird frisch oder tiefgefroren angeboten. Das Fleisch darf nach dem Auftauen nicht mehr im gefrorenen Zustand in den Handel gebracht werden.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Tiere werden so gehalten, dass die traditionellen Zyklen mit einem Wechsel von Weidehaltung (mindestens 6 Monate im Jahr) und Stallhaltung während der gesamten Zeit ihrer Aufzucht beachtet werden, sodass Rinder von 14 bis 24 Monaten einen Zyklus durchlaufen und weibliche Tiere mindestens zwei Zyklen.

Die Grasfläche des Betriebs macht mindestens 70 % der Hauptfutterfläche aus.

Die Ernährung sämtlicher Tiere basiert auf Gras und Raufutter. Das Raufutter stammt mit Ausnahme des Stroh ausschließlich aus dem geografischen Gebiet. Somit wird der große Bestand an Wiesen in dem geografischen Gebiet, die sich durch die Vielfalt und die Qualität ihrer Pflanzen auszeichnen, auf traditionelle Weise genutzt.

Allein-Kraftfutter oder Ergänzungs-Kraftfutter ist im Jahresmittel auf 2 kg Rohmaterial pro Tag und Tier begrenzt, außer in der Endmastphase.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Während der gesamten Dauer der Aufzucht ist die Gabe von Harnstoff verboten.

Die Endmastphase der Tiere findet auf der Weide oder am Futtertrog statt.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Das Abkalben, die Aufzucht und die Mast finden in dem geografischen Gebiet statt.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Kennzeichnung von „Charolais de Bourgogne“ umfasst insbesondere:

- den Namen der geschützten geografischen Angabe;
- die nationale Identifikationsnummer des Tieres oder seine Los-Nummer;
- die Klasse des Tieres, von dem das Fleisch stammt;
- das Schlachtdatum;
- gegebenenfalls: die Angabe „maturation minimale de 7 jours pour les pièces à Fleisch“).

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet der g. g. A. „Charolais de Bourgogne“ umfasst folgende Gemeinden:

Im Département Ain:

Arbigny, Asnières-sur-Saône, Bagé-le-Châtel, Beaupont, Beny, Bey, Boz, Chavannes-sur-Reyssouze, Chevroux, Coligny, Cormoranche-sur-Saône, Cormoz, Courtes, Crottet, Curciat-Dongalon, Domsure, Feillens, Garnerans, Genouilleux, Gorrevod, Grièges, Guereins, Lescheroux, Mantenay-Montlin, Manziat, Marboz, Mogneneins, Montmerle-sur-Saône, Ozan, Peyzieux-sur-Saône, Pirajoux, Pont-de-Vaux, Pont-de-Veyle, Replonges, Reyssouze, Saint-André-de-Bagé, Saint-Bénigne, Saint-Didier-sur-Chalaronne, Saint-Etienne-sur-Reyssouze, Saint-Jean-sur-Reyssouze, Saint-Julien-sur-Reyssouze, Saint-Laurent-sur-Saône, Saint-Nizier-le-Bouchoux, Saint-Trivier-de-Courtes, Salavre, Sermoyer, Servignat, Thoissey, Valeins, Verjon, Vernoux, Vescours, Vesines, Villemotier.

Im Département Cher:

Apremont-sur-Allier, Argenvières, Bannay, Beffes, Belleville-sur-Loire, Boulleret, Bué, La Chapelle-Hugon, La Chapelle-Montlinard, Charentonnay, Le Chautay, Couargues, Cours-les-Barres, Couy, Crézancy-en-Sancerre, Cuffy, Feux, Gardefort, Garigny, Germigny-l'Exempt, Groises, La Guerche-sur-l'Aubois, Herry, Jalognes, Jouet-sur-l'Aubois, Jussy-le-Chaudrier, Lère, Lugny-Champagne, Marseilles-les-Aubigny, Ménéton-Ratel, Ménétréol-sous-Sancerre, Précý, Saint-Bouize, Sainte-Gemme-en-Sancerrois, Saint-Léger-le-Petit, Saint-Martin-des-Champs, Saint-Satur, Sancergues, Sancerre, Savigny-en-Sancerre, Sens-Beaujeu, Sevry, Sury-près-Lère, Sury-en-Vaux, Thauvenay, Torteron, Veaugues, Verdigny, Vinon.

Im Département Côte d'Or:

Die Kantone Arnay-le-Duc, Beaune, Ladoix-Serrigny, Semur-en-Auxois.

Sowie die Gemeinden:

Agencourt, Agey, Alise-Sainte-Reine, Ancey, Argilly, Athié, Aubigny-en-Plaine, Aubigny-les-Sombernon, Auwillars-sur-Saône, Bagnot, Barbirey-sur-Ouche, Baulme-la-Roche, Benoisey, Bessey-les-Cîteaux, Blaisy-Bas, Blaisy-Haut, Bligny-le-sec, Bonnencontre, Boux-sous-Salmaise, Brazey-en-Plaine, Broin, Buffon, Bure-les-Templiers, Bussy-la-Pesle, Bussy-le-Grand, Chamblanc, Champagny, Champ-d'Oiseau, Chanceaux, Charencey, Charrey-sur-Saône, Chaugy, Chaume-les-Baigneux, Chivres, Comblanchien, Corcelles-lès-Cîteaux, Corgoloin, Corpoyer-la-Chapelle, Courcelles-les-Montbard, Crépand, Darcey, Detain-et-Bruant, Drée, Echalot, Echannay, Epernay-sous-Gevrey, Eringes, Esbarres, Etormay, Fain-les-Montbard, Fain-les-Moutiers, Flavigny-sur-Ozerain, Fresnes, Frôlois, Fussey, Gerland, Gissey-sous-Flavigny, Glanon, Grenant-lès-Sombernon, Grésigny-Sainte-Reine, Grignon, Grosbois-en-Montagne, Hauteroche, Izeure, Jailly-les-Moulins, Jallanges, Jours-les-Baigneux, Labergement-les-Seurre, Labruyère, Lathes, Lechâtelet, Magny-les-Aubigny, Magny-les-Villers, Mâlain, Marigny-le-Cahouët, Menesble, Ménetreux-le-Pitois, Mesmont, Minot, Moitron, Montigny-Montfort, Montmain, Montoillot, Montot, Moutiers-Saint-Jean, Mussy-la-Fosse, Nogent-les-Montbard, Pagny-la-Ville, Panges, Pellerey, Poiseul-la-Grange, Poncey-sur-l'ignon, Pouillenay, Pouilly-sur-Saône, Prâlon, Quincerot, Quincey, Quincy-le-Vicomte, Recey-sur-Ource, Remilly-en-Montagne, La Roche-Vanneau, Saint-Anthot, Saint-Bernard, Saint-Broing-les-Moines, Saint-Germain-les-Senaillly, Saint-Jean-de-Bœuf, Saint-Nicolas-les-Cîteaux, Saint-Rémy, Saint-Seine-l'Abbaye, Saint-Victor-sur-Ouche, Salmaise, Savigny-sous-Mâlain, Savouges, Seigny, Senaillly, Seurre, Sombernon, Source-Seine, Terrefondrée, Thénissey, Trouhaut, Trugny, Turcey, Vaux-Saules, Venarey-les-Laumes, Verrey-sous-Drée, Verrey-sous-Salmaise, Vieilmoulin, Villaines-les-Prévôtes, Villebichot, La Villeneuve-les-Convers, Villotte-Saint-Seine, Villy-le-Moutier, Viserny.

Im Departement Loire:

Ambierle, Arcinges, Arçon, Belleroche, Belmont-de-la-Loire, La Bénisson-Dieu, Boyer, Briennon, Le Cergne, Chandon, Changy, Charlieu, Le Crozet, Cuinzier, Ecoche, La Gresle, Jarnosse, Mably, Maizilly, Mars, Nandax, Noailly, Les Nöés, La Pacaudière, Pouilly-sous-Charlieu, Renaison, Sail-les-Bains, Saint-Alban-les-Eaux, Saint-André-d'Apchon, Saint-Bonnet-des-Quarts, Saint-Denis-de-Cabanne, Saint-Forgeux-Lespinasse, Saint-Germain-la-Montagne, Saint-Germain-Lespinasse, Saint-Haon-le-Châtel, Saint-Haon-le-Vieux, Saint-Hilaire-sous-Charlieu, Saint-Martin-d'Estreaux, Saint-Nizier-sous-Charlieu, Saint-Pierre-la-Noaille, Saint-Rirand, Saint-Romain-la-Motte, Sevelinges, Urbise, Villers, Vivans.

Im Departement Nièvre:

Sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von Annay, Dornecy und Neuvy-sur-Loire.

Im Departement Rhône:

Den Kanton Belleville.

Sowie die Gemeinden:

Aigueperse, Azolette, Monsols, Ouroux, Propières, Saint-Bonnet-des-Bruyères, Saint-Christophe, Saint-Clément-de-Vers, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Igny-de-Vers, Saint-Jacques-des-Arrêts, Saint-Mamert, Trades.

Im Departement Saône-et-Loire:

Sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von Beauvernois, Bosjean, Champagnat, Cuiseaux.

Im Departement Yonne:

Den Kanton Avallon.

Sowie die Gemeinden:

Andryes, Angely, Asquins, Bierry-les-Belles-Fontaines, Blacy, Chamoux, Cisery, Coutarnoux, Diges, Dissangis, Domecy-sur-Cure, Dracy, Foissy-les-Vézelay, Fontaines, Fontenay-près-Vézelay, Fontenoy, Givry, Guillon, L'Isle-sur-Serein, Joux-la-Ville, Lalande, Lavau, Leugny, Levis, Marmeaux, Merry-la-Vallée, Mézilles, Montréal, Moulins-sur-Ouanne, Moutiers-en-Puisaye, Parly, Pierre-Perthuis, Pisy, Sainpuits, Saint-André-en-Terre-Plaine, Sainte-Colombe-sur-Loing, Saint-Fargeau, Saint-Martin-des-Champs, Saint-Martin-sur-Ocre, Saint-Père, Saints-en-Puisaye, Saint-Sauveur-en-Puisaye, Santigny, Sauvigny-le-Beuréal, Savigny-en-Terre-Plaine, Sceaux, Talcy, Tannerre-en-Puisaye, Tharoseau, Thizy, Toucy, Treigny, Tréville, Vassy-sous-Pisy, Vézelay, Vignes.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das geografische Gebiet des „Charolais de Bourgogne“ besteht aus kleinen Agrarregionen, welche zu den fruchtbarsten Europas zählen und in denen sich ein System der extensiven Viehhaltung herausgebildet hat. Fast vier Fünftel der landwirtschaftlichen Flächen sind Futterflächen. In diesem Gebiet bestehen die Futterflächen zum weitaus größten Teil (im Durchschnitt 73 %) aus natürlichen Wiesen, welche sich durch die Vielfalt und die Qualität ihrer Pflanzen auszeichnen.

Das ozeanische Klima mit — je nach Gegend innerhalb des Gebiets — kontinentalen oder mediterranen Einflüssen sorgt für eine gut übers Jahr verteilte Niederschlagsmenge. Der Temperaturanstieg im Frühling führt zu einer raschen Erwärmung und ist günstig für das gleichmäßige Wachstum der Wiesengräser, für die Heuernte und in einigen Gegenden das Einfahren von Grummet.

Die Heckenlandschaft im Burgund entstand im 19. Jahrhundert mit der Spezialisierung der Region auf Rinderzucht und insbesondere mit der Erzeugung von „Charolais de Bourgogne“. Es handelt sich um geometrisch angelegte Hecken, die aus verschiedenen Dornensträuchern (Heckenrosen, Schlehdorne u. a.), Holundersträuchern, Weiden u. a. bestehen. Ausgangspunkt für die Entwicklung dieser Hecken waren Zäune aus Akazienpflocken und Stacheldraht, an die mit den Ausscheidungen von Vögeln Samen herangetragen wurden. Die Pflege dieser Hecken durch die Viehzüchter (durch regelmäßigen Beschnitt) stellt eine Beziehung mit der wilden Pflanzen- und Tierwelt her (da ja diese die Hecken schaffen und nützen), trägt zum Wohlbefinden des Viehs bei (das sich oft auf der Weide befindet) und verleiht der Landschaft ihr charakteristisches Erscheinungsbild.

Dem geografischen Gebiet, das eine Übergangszone zwischen den Kalkböden des Pariser Beckens und den kristallinen Böden des Zentralmassivs bildet, kommt diese Vielfalt von Bodentypen zugute, da sich hierdurch einander ergänzende Praktiken entwickeln konnten: Die Züchter sorgen für die Geburt und Aufzucht der Tiere auf kargen kristallinen Böden, und die Endmäster bringen diese auf fruchtbaren Ton-Kalk-Böden zur Schlachtreife.

Das Produktionssystem des „Charolais de Bourgogne“ zeichnet sich durch eine extensive Nutzung der Flächen und eine extensive Haltung der Rinderbestände unter Beachtung des Wechsels von Weide- und Überwinterungsperioden aus. Das Potenzial der Charolais-Rinder ebenso wie das der Wiesen wird in der Region nach traditionellen, seit Jahrhunderten etablierten Grundsätzen genutzt.

Die Rinderzüchter sind für den Ausleseprozess der Tiere entscheidend. Sie setzen die Verbesserung des über Generationen hinweg weitergegebenen Rinderbestandes fort. Das Wissen wird zwischen Viehzüchtern (visuelle Bewertung der Eigenschaften der Tiere, Züchterwettbewerbe ...) und von Generation zu Generation (Zuchtviehbestand) weitergegeben.

Im Winter erhalten die Rinder eine Kost, die auf Heu basiert, das größtenteils vom eigenen Betrieb und in jedem Falle aus dem geografischen Gebiet stammt, außerdem Stroh und eine Ergänzung durch Getreide und Futterkuchen in begrenzten Mengen, welche für die Ausgewogenheit der Ernährung sorgt. Hauptziel des Rinderzüchters ist es, die Tiere im Winter möglichst kurz im Stall zu halten. Die Rückkehr in den Stall findet oft erst dann statt, wenn die Wiese wirklich nicht mehr genug Nahrung zu liefern vermag, und die Rinder werden auf die Weide getrieben, sobald im Frühling frisches Gras gewachsen ist. Muttertiere mit Kälbern werden auf die Weide geführt, sobald das erste Gras gewachsen ist, um dieses möglichst gut zu nutzen.

Der Rinderzüchter betreibt ein strenges Grasflächenmanagement, um das Graswachstum zu optimieren. Dies betrifft die Entscheidung über verstärkte oder verringerte Beweidung der Wiesen sowie das Anlegen von Futtervorräten. Diese Maßnahmen ermöglichen es, das qualitative und quantitative Potenzial der Wiesen zu bewahren und die Tiere die meiste Zeit des Jahres auf den Parzellen weiden zu lassen. Die Herde, welche sich aus Mutterkühen und ihren Kälbern zusammensetzt, verbringt so eine lange Saison auf der Weide. Diese endet mit der Auslese der Jungtiere.

In dieser Region entstand die für die Futterproduktion günstige Heckenlandschaft parallel mit der Entwicklung der Rinderzucht auf der Weide. Die Charolais-Rasse hat sich daran besonders gut angepasst. Durch die Beibehaltung eines Rinderzuchtssystems, das sich durch eine extensive Nutzung der Flächen und des Rinderbestandes auszeichnet, können große Flächen gepflegt und weite Räume bewahrt werden.

Das „Charolais de Bourgogne“ zeichnet sich durch einen Schlachtkörper aus, bei dem die Festigkeit des Skeletts erhalten geblieben ist und der eine hohe Schlachtkörperqualität aufweist.

Der Fleischertrag des Schlachtkörpers „Charolais de Bourgogne“ ist mit über 70 % hervorragend. Er weist einen hohen Anteil an Muskelmasse auf, und die Fettbedeckung macht nur einen geringen Anteil aus. Das „Charolais de Bourgogne“ übertrifft deutlich die Leistung vergleichbarer Tiere, und etwa 50 % des Fleisches eignen sich zum Grillen. Die Bewertung der Schlachtqualität gehört zu den besten seiner Klasse: Fast 95 % der Tiere werden in die Kategorien gut (R) bis hervorragend (E) eingeordnet.

Das Fleisch mit dem Namen „Charolais de Bourgogne“ ist von einem schönen, kräftigen und glänzenden Rot. Das feine und leichte Fett verteilt sich im Fleisch in einem feinen Netz, was dem Fleisch das Attribut „durchwachsen“ eingebracht hat und ein Zeichen für besondere Schmackhaftigkeit ist. Das Fleisch ist für seinen Nährwert bekannt, denn es enthält einen großen Anteil hochwertiger Nährstoffe wie Proteine, Eisen und Vitamine. Beim Kochen weist es die Besonderheit auf, dass es das Wasser gut zu halten vermag und so nur wenig Saft verloren geht. Aus organoleptischer Sicht zeichnet sich das Fleisch durch seine Zartheit und seinen mittleren Fettgehalt aus und ist dabei gleichzeitig schmackhaft und saftig.

Das Fleisch mit dem Namen „Charolais de Bourgogne“ ist das Ergebnis des Know-hows der Züchter. Die Zuchtverfahren, die über lange Zeit weitergegeben wurden, haben dazu beigetragen, die Heckenlandschaft des Burgund zu formen, in der die Rinder bis zu ihrer Schlachtreife heranwachsen, wobei sie auf Weideflächen leben, die dem Fleisch besondere Eigenschaften verleihen.

Die Erzeugung von „Charolais de Bourgogne“ hat sich also dank der Güte und Vielfalt der Böden, der zahlreichen Weideflächen sowie des Klimas mit günstigem Niederschlagsprofil herausgebildet.

Dadurch, dass die Kälber von ihrer Mutter gesäugt werden, wird die Erzeugung gesunder Jungtiere gefördert. Durch den frühen Austrieb auf die Weide und eine längstmögliche Weidedauer in Verbindung mit Trockenzeiten werden die Tiere zeitweilig mit einer Verknappung des Nahrungsangebots konfrontiert. Dadurch zehrt das Tier von seinen Fettreserven. Dieses Erzeugungsverfahren führt zu einem „durchwachsenen“ Fleisch, dessen Schmackhaftigkeit durch die Verteilung des Fetts im Innern der Fleischstücke noch erhöht wird.

Die Art der Ernährung (insbesondere der große Anteil der Weidehaltung) und das Umherziehen auf den Wiesen fördern die feine Struktur und die Zartheit des Fleisches. Der hohe Grasanteil bei der Ernährung bringt die rote Farbe des Fleisches hervor und führt zugleich zu einer Einlagerung natürlicher Antioxidantien (Vitamin E), welche die Farbe bis zum Verkauf erhalten. In der Endmast wird das intermuskuläre (durchwachsene) Fettgewebe durch eine Fettschicht ergänzt, die dann den Schlachtkörper überzieht. Diese befördert die Reifung und somit die Entwicklung des Geschmacks und der Zartheit.

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet des „Charolais de Bourgogne“ beruht auf dem Ansehen, welches dieses Fleisch genießt.

Dem „Charolais de Bourgogne“ kommt seit langer Zeit ein wichtiger Platz in der Gastronomie und auf lokalen Festen zu. Es wird in allen Fremdenführern als „charakteristisch“ für die Region Burgund bezeichnet. Dieses Ansehen kommt in der Gastronomie durch Kochrezepte und Bewertungen bedeutender Köche zum Ausdruck. Zwei von ihnen, Thierry und Damien Broin, bieten als Spezialität das „Bœuf Charolais de Bourgogne“ („Charolais-Rind aus der Bourgogne“) an, wofür sie Fleisch verwenden, das aus einer kurzen Produktionskette stammt. Chefkoch Yannic Vaillant, dessen Restaurant von zahlreichen Führern empfohlen und in mehreren Zeitschriften erwähnt wird, erklärt, dass „das Charolais-Rindfleisch aus dem Burgund für seine geschmacklichen Qualitäten berühmt ist“.

Hervorragende Gerichte auf der Grundlage von „Charolais de Bourgogne“ findet man bei vornehmen Dinners, wie etwa ein „Carpaccio de Charolais de Bourgogne“, das auf der Speisekarte eines noblen Verkostungsdinners stand, das von den Französischen Landwirtschaftskammern am 8. Juli 1997 im Schloss Savigny-les-Beaune organisiert wurde.

Das „Charolais de Bourgogne“ wird bei offiziellen Wettbewerben der Rasse „Charolais“ stets ausgezeichnet. So stammten beim nationalen Wettbewerb des Charolais-Weltkongresses im August 2014 bei insgesamt 750 präsentierten Tieren mehr als 50 % der Preisträger aus dem Burgund.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

<https://www.inao.gouv.fr/fichier/4-CDCCharolaisdeBourgogne-Novembre2016-Propre.pdf>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE